



H / P / T / P /

APRIL 2011

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

nun ist es endlich so weit: Der Frühling lugt um die Ecke und damit steht auch Ostern fast schon wieder vor der Tür – die Schokoladenhasen im Supermarkt künden uns davon ja spätestens seit Mitte Januar. Der ein oder andere mag auf die allseits übliche Routine, seine Geschäftspartner und Kunden mit Weihnachtsgeschenken zu beglücken, verzichtet haben. Immerhin erhält ein Geschenk, das einzeln unter dem Osterstrauß liegt, mehr Aufmerksamkeit, als eines von zehn unterm Weihnachtsbaum.

Allerdings gibt es – egal ob zu Weihnachten oder Ostern – eine Menge Regeln zu beachten, wenn man seinen Geschäftsbeziehungen mit kleinen Aufmerksamkeiten einen immer wiederkehrenden Frühling bescheren will. Mit unserem heutigen Newsletter sind Sie jedoch bestens gewappnet gegen böse Überraschungen.

Eben jene drohen allerdings Steuersündern ab Mitte April in verschärfter Manier: Die Bundesregierung besiegelt das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz. Was eigentlich im Einzelnen dahintersteckt, erfahren Sie in unserem zweiten Artikel.

Und schließlich gibt es – passend zu der in frischen Knospen stehenden Flora – noch einen Evergreen zu besingen: die Abgeltungssteuer! Was bleibt, was kommt und was es zu beachten gilt – wir informieren Sie hier, bevor die nächste Steuererklärung fällig wird.

Einen wunderschönen Berliner Frühling wünscht Ihnen

Ihr Team von H/P/T/P/

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – und können zum großen Ärgernis werden

Seinen Kunden oder Geschäftspartnern eine Freude zu machen, könnte so einfach sein – wäre da nicht der Fiskus, der mit strengem Auge über derlei Gaben wacht. Für das schenkende Unternehmen ist es zunächst wichtig zu wissen, dass Präsente an (Firmen-)Kunden, Geschäftspartner oder deren Angestellte im Jahr höchstens 35 Euro netto kosten dürfen, wenn man sie als Betriebsausgabe absetzen möchte. Ist der Schenkende zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, darf die Umsatzsteuer zu den 35 Euro hinzuaddiert werden. Auch Geschenkverpackung, Versand und Begleitkärtchen zählen nicht in den Höchstbetrag hinein. Die 35 Euro sind übrigens eine Freigrenze: Kostet das Geschenk auch nur einen Cent mehr, gilt der gesamte Betrag nicht mehr als Betriebsausgabe.

Auch seine Buchhaltung sollte der schenkende Unternehmer genau instruieren: Denn die Ausgaben für Geschenke müssen getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht werden, etwa auf ein Konto „Geschenke für Geschäftsfreunde“. Werden die Geschenkaufwendungen nämlich vermischt mit anderen Kosten gebucht, wird der Fiskus sie ebenfalls nicht als Betriebsausgabe anerkennen.

Sollte das Präsent teurer als 35 Euro sein (oder mehrere Geschenke zusammen diese Grenze übersteigen), kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu: Denn damit aus dem Präsent kein Ärgernis für den Empfänger wird, sollte der Schenkende es von vornherein pauschal mit 30 Prozent versteuern. Andernfalls müsste der Beschenkte es nämlich als Betriebseinnahme verbuchen und selbst die Steuerschuld begleichen. Dafür müsste er wiederum den genauen Preis des Geschenks in Erfahrung bringen – höchst unangenehm für beide Seiten! Der Beschenkte sollte in jedem Fall darüber unterrichtet werden, dass er sich um die Steuer keine Sorgen zu machen braucht – ein dezenter Hinweis im Begleitschreiben ist dafür ausreichend. Und immerhin: Zumindest die gezahlten Steuern werden in diesem Fall als Betriebsausgabe des Schenkenden anerkannt.

Sind die von Ihnen Beschenkten überwiegend Privatpersonen, können Sie sich übrigens entspannt zurücklehnen: Privatpersonen empfangen Geschenke grundsätzlich steuerfrei und es gibt keinerlei Höchstgrenzen, was Sie sich die Aufmerksamkeit kosten lassen dürfen.

Die Tage sind gezählt: Schwarzgeldbekämpfungsgesetz tritt in Kraft

Immer wieder wurde die Parole lautstark kundgetan: Die Bundesregierung werde entschiedener gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche vorgehen. Das aktionistisch klingende Wort „Schwarzgeld-bekämpfungsgesetz“ war rasch aus der Taufe gehoben und mit der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten soll es Mitte April tatsächlich in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige massiv verschärft.

Hauptziel des Gesetzes ist es, die derzeit so beliebte gestückelte Selbstanzeige zu unterbinden und nicht mehr mit Straffreiheit zu belohnen. Bisher war es möglich, je nach Stand der Ermittlungen seine Vergehen scheinbarweise einzuräumen und dennoch straffrei von dannen zu ziehen. Jetzt müssen dem Fiskus lückenlos alle Hinterziehungssachverhalte auf den Tisch gelegt werden, die noch nicht verjährt sind. Nur wer seine Steuersünden komplett und in einem Rutsch beichtet, darf darauf hoffen, halbwegs ungeschoren davon zu kommen.

Gerade im betrieblichen Bereich wird die Selbstanzeige damit deutlich risikobehafteter. Der Geständniswillige sollte seine Bücher bereits im Vorfeld gründlich prüfen (lassen) und möglichst alle steuerlichen Fehler von sich aus korrigieren, bevor er zur Selbstanzeige schreitet. Vor Kurzschlussreaktionen ohne Rücksprache mit dem Steuerberater seines Vertrauens ist künftig also noch entschiedener zu warnen. Außerdem birgt das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz noch eine weitere Verschärfung für Unternehmen: Künftig verkürzt sich nämlich auch die zeitliche Frist für eine Selbstanzeige. Flatterte dem Unternehmer bisher die Anordnung zur Betriebsprüfung in den Firmenbriefkasten, hatte er noch bis zum tatsächlichen Anrücken der Prüfer Zeit, seine Missetaten zu gestehen. Künftig wird er schon mit der Zustellung der Betriebsprüfungsanordnung für die Selbstanzeige gesperrt.

Abgeltungssteuer – Alle Jahre wieder genau prüfen

Nein, ganz jung ist sie nicht mehr – bereits 2009 trat die Abgeltungssteuer in unser aller Leben. Mit ihr sollte die große Vereinfachung in Sachen Kapitalerträge (also z.B. Zinsen auf Sparguthaben) erfolgen: Diese sollten fortan pauschal mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Als so genannte Quellensteuer wird die Abgeltungssteuer direkt von der Bank abgeführt, die lästige Offenlegung der einzelnen Kapitalanlagen durch uns Steuerzahler sollte damit entfallen. Soweit die Theorie.

In der Praxis stellte sich schnell heraus, dass es sich für viele Steuerpflichtige weiterhin lohnt, die eigenen Kapitaleinkünfte mittels der Anlage KAP beim Finanzamt zu deklarieren. Bei kleineren Einkommen (z.B. bei Rentnern oft der Fall) kann es nämlich passieren, dass der persönliche Steuersatz kleiner ist als die 25 Prozent Abgeltungssteuer. Durch die Abgabe der Anlage KAP kann eine Günstigerprüfung beim Finanzamt erreicht werden –

aufgrund dieser werden die Kapitalerträge dann mit dem geringeren Steuersatz besteuert und der Steuerpflichtige kann sich über eine Rückzahlung freuen.

Aber auch wenn der persönliche Steuersatz über 25 Prozent liegt, kann die Abgabe der Anlage KAP Sinn machen oder sogar Pflicht sein. Denn schnell kommt man auch in die Situation, Vater Staat zu wenig Abgeltungssteuer zu zahlen. Zum Beispiel wenn bei den Freistellungsaufträgen an verschiedene Banken und Kreditinstitute insgesamt der Sparerpauschbetrag überschritten wurde. Dieser liegt für Singles bei maximal 801 Euro, für Ehepaare entsprechend bei 1.602 Euro. Auch ausländische Konten oder Depots müssen dem Finanzamt gemeldet werden, ebenso wie Zinserträge aus privat vergebenen Darlehen. Versäumt man in all diesen Fällen die Abgabe der KAP, macht man sich der Steuerhinterziehung inkl. aller strafrechtlichen Konsequenzen schuldig.

Konfessionsgebundene Steuerzahler haben übrigens zwei Möglichkeiten, ihrer Angabepflicht nachzukommen: Am einfachsten ist es, seine Kirchenzugehörigkeit direkt an die Bank zu melden. Diese führt dann gemeinsam mit der Abgeltungssteuer auch die entsprechende Kirchensteuer ab. Will man diese Offenlegung vorm Bankbeamten vermeiden, muss man in seiner Steuererklärung angeben, wie viel Abgeltungssteuer von den Banken abgeführt wurde – anhand dieser Zahl errechnet dann das Finanzamt die Kirchensteuerlast.

Ganz aktuell wird nun ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster verhandelt (Az. 6 K 607/11F). Dabei geht es um die Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen. Seit der Einführung der Abgeltungssteuer dürfen nämlich Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen entstanden sind, nicht mehr einzeln steuerlich abgesetzt werden. Vielmehr sind sie mit dem oben erwähnten Sparerpauschbetrag bereits komplett abgegolten. Liegen die tatsächlichen Ausgaben höher, hat der Kapitalanleger bisher schlichtweg Pech gehabt. Betroffene sollten nun unter Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch gegen aktuell ergehende Steuerbescheide einlegen.



Impressum

HPTP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Rudi-Dutschke-Straße 9
10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0
Telefax: +49 (0) 30 850091 10
E-Mail: info@hptp.de
Webseite: www.hptp.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.